



Drucksache
Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

IX-0883

Antrag

Linksfraktion und Fraktion der SPD

Ursprung:

Antrag, Linksfraktion und Fraktion der SPD

Mitzeichnungen:

Beratungsfolge:

17.04.2024 BVV

BVV/022/IX

Betreff: Heidekrautbahn in überwiegendem öffentlichen Interesse

Die BVV möge beschließen:

1. Die BVV Pankow als Vertretungskörperschaft des Bezirkes Pankow erklärt, dass die Wiederinbetriebnahme der Stammstrecke der Heidekrautbahn aus Gründen des „überwiegenden öffentlichen Interesse, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art“, insbesondere aber aus Gründen des Natur- und Klimaschutzes, notwendig ist.
2. Das Bezirksamt wird aufgefordert, durch Beschluss das „überwiegende öffentliche Interesse“ an der Wiederinbetriebnahme der Heidekrautbahn im Sinne des ersten Punktes dieses Beschlusses festzustellen.
3. Die SenMVKU und die Niederbarnimer Eisenbahn-Aktiengesellschaft (NEB) ist von den Beschlüssen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Berlin, den 09.04.2024

Einreicher: Linksfraktion und Fraktion der SPD

Für die Linksfraktion: BV Wolfram Kempe, BV Maria Bigos, BV Maximilian Schirmer

Für die SPD-Fraktion: BV Katja Ahrens, BV Roland Schröder

Begründung siehe Rückseite

Abstimmungsergebnis:

_____ beschlossen
_____ beschlossen mit Änderung
_____ abgelehnt
_____ zurückgezogen

Abstimmungsverhalten:

_____ einstimmig
_____ mehrheitlich
_____ Ja-Stimmen
_____ Gegenstimmen
_____ Enthaltungen

federführend

_____ überwiesen in den Ausschuss für
_____ mitberatend in den Ausschuss für
_____ sowie in den Ausschuss für

Begründung:

Die BVV Pankow hat sich in mindestens 9 Beschlüssen (VI-0498, VI-1091, VII-1061, VIII-0431, VIII-0436, VIII-0768, VIII-0847, VIII-1219, IX-0798) für die Wiederinbetriebnahme der Stammstrecke der Heidekrautbahn eingesetzt und ausgesprochen. In keinem dieser Beschlüsse ist jedoch ausdrücklich das „überwiegende öffentliche Interesse“ schriftlich festgestellt worden – wohl, weil sich das von selbst verstand, zumindest für die BVV-Pankow. Die Formulierung beschreibt einen unbestimmten Rechtsbegriff, der darauf hinausläuft, zwischen verschiedenen berechtigten öffentlichen Interessen, in diesem Falle zwischen dem Natur- und Klimaschutz einerseits und dem Tier- und Landschaftsschutz andererseits abzuwägen. In einer Stellungnahme (v. 22.10.22) im TÖB-Verfahren zur erneuten Planfeststellung (notwendig nach §18, Abs 1, Satz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)) weist das Umwelt- und Naturschutzamt zwar auf die Möglichkeit eine Befreiung von den Ge- und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG - §67), des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchG Bln) und der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung (LSG-VO) hin – wenn ein „überwiegendes öffentliches Interesse“ (so der Gesetzestext) vorliegt, vermeidet aber ausdrücklich, eine solche Abwägung durchzuführen. Der Verweis kann hier auch nicht greifen, solange unklar bleibt, von welchen konkreten Ge- und Verboten Befreiung begehrt werden soll.

Wenn das Bezirksamt die hier notwendige Abwägung scheut, sollte die BVV Pankow, auch eingedenk ihres langjährigen Bemühens, entsprechend tätig werden.